

Vorzeitige Zulassung von militärpflichtigen Mittelschülern und Lehramtszöglingen zur Reiseprüfung.

In Würdigung der gegenwärtigen besonderen Verhältnisse hat der Unterrichtsminister in einem an alle Landes-schulbehörden ergangenen Erlasse wegen der vorzeitigen Zulassung von zur militärischen Dienstleistung einberufenen Schülern der Mittelschulen zur Reiseprüfung Ausnahmsbestimmungen angeordnet:

Die im laufenden Schuljahre aufgenommenen öffentlichen Schüler und ordnungsmäßig eingeschriebenen Privatisten der obersten Klasse einer vollständigen staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium, Realschule) können auf ihr Ansuchen unverzüglich zur Ablegung der Reiseprüfung zugelassen werden, wenn sie nachweisen, a) daß sie bei der Einberufung der Militärpflichtigen des betreffenden Geburtsjahrganges (also gegenwärtig alle 1894 Gebornen) von der zuständigen Stellungs- beziehungsweise Musterungskommission militärtauglich befunden worden sind und den aktiven Militärdienst bereits angetreten haben oder zum unmittelbar bevorstehenden Antritte verpflichtet sind, oder b) daß sie das 18. Lebensjahr vollendet und sich nach militärärztlicher Konstatierung ihrer Tauglichkeit zum Frontdienste schon zum sofortigen freiwilligen Eintritt in die bewaffnete Macht angemeldet haben und daß im Falle der erfolgreichen Ablegung der Reiseprüfung ihre Einberufung zur aktiven Dienstleistung bevorsteht.

Solchen Gymnasial-Oktavanern und Realschul-Septimanern wird erforderlichenfalls von den militärischen Behörden der zur Ablegung der Reiseprüfung nötige Urlaub zugestanden werden. Bei diesen Reiseprüfungen, welche ohne Rücksicht auf die vorgeschriebenen Termine ehestens nach der Anmeldung der Kandidaten stattfinden werden, wird im Sinne der Reiseprüfungsvorschriften das Hauptgewicht auf die erreichte allgemeine Bildung gelegt werden; demnach werden Anforderungen, die eine gedächtnismäßige Vorbereitung voraussetzen, nicht gestellt und den Schülern, deren geistige Reise zum Hochschulbesuche außer Zweifel steht, auch sonst weitgehende Erleichterungen gewährt werden.

Auf Externisten der Mittelschulen haben diese Begünstigungen keine Anwendung, doch werden sie, wenn sie sich über ihre Minderleistung ausweisen, bei Zutreffen der

sonstigen Voraussetzungen auch außerhalb der vorgeschriebenen Termine sofort zur Reiseprüfung zugelassen. Auf Grund von schon früher ergangenen Ministerialerlässen können Abiturienten der Mittelschulen, die bei der Reiseprüfung im verflossenen Juli auf ein halbes Jahr reprobiert wurden oder die Prüfung unterbrochen haben, zu dieser Prüfung jetzt sofort zugelassen werden. Für Mittelschüler, die infolge der Kriegslage die Reiseprüfung jetzt nicht an ihrer Anstalt ablegen können, werden besondere Einrichtungen getroffen werden.

Für Zöglinge des vierten Jahrganges der Lehrerbildungsanstalten, welche bei der Einberufung der Militärpflichtigen des betreffenden Geburtsjahrganges militärtauglich befunden wurden und den aktiven Militärdienst bereits angetreten haben oder demnächst antreten sollen, werden ähnliche Erleichterungen bei der vorzeitigen Ablegung der Reiseprüfung gewährt werden wie für Mittelschüler, soweit der künftige Beruf dieser Prüfungskandidaten dies gestattet.